



## Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
III	2024/074	15.05.2024

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Umwelt- und Planungsausschuss	20.06.2024	Entscheidung	öffentlich

**Freiflächen-Photovoltaikanlagen  
- Beschluss zur Erarbeitung einer gesamträumlichen Strategie zur Steuerung  
von Freiflächen-Photovoltaikanlagen**

### Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit einem Fachplanungsbüro eine räumliche Strategie zur Identifizierung von Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu erarbeiten und in einen intensiven Dialogprozess mit Flächeneigentümern einzutreten.

### Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Im Haushaltsplan für das laufende Haushaltsjahr 2024 sind für die Erarbeitung eines Konzeptes für Freiflächen-Photovoltaikanlagen beim Produkt 09.01.01 „Räumliche Planung und Entwicklung“ Mittel in Höhe von 20.000 € eingeplant.

### Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja  nein

## **Sachdarstellung:**

### **I. Ausbauziele der Bundesregierung bis 2030**

Die Bundesregierung hat im EEG 2023 (§ 4) das Ziel verankert, die installierte Leistung der Photovoltaik bis 2030 bundesweit auf rund 215 Gigawatt auszubauen. Der Ausbau soll hälftig auf Dach- und auf Freiflächenanlagen verteilt werden; Ende 2023 betrug der Ausbaustand 81,7 GW. In NRW entfallen bislang (Stand 03/2023) ca. 5 % der installierten Photovoltaik-Leistung auf Freiflächenanlagen (darunter fallen Freiflächen-PV, Freiflächen-Solarthermie, Agri-PV, Floating-PV). Ab 2026 soll der Zubau auf jährlich 22 GW ansteigen. Diese politischen Ziele erfordern einen zügigen und effizienten Ausbau von Photovoltaikanlagen, sowohl auf Dächern als auch auf Freiflächen.

Hinsichtlich dieser Ausbauziele hat der Städte- und Gemeindebund bereits darauf hingewiesen, dass die Erreichung des 215-GW-Ziels bis 2030 einen erheblichen zusätzlichen Druck auf die Flächenbereitstellung in den Kommunen erzeugen wird. Laut dem Umweltbundesamt sind bei einem Ausbauziel von 200 GW 77.000 Hektar zusätzlich für PV-Anlagen erforderlich. Hinzu treten weitere Flächen für den Ausbau der Verteil- und Übertragungsnetze. Diese Anforderungen werden die Flächenkonkurrenzen vor Ort weiter verschärfen und die Energiewende in den Kommunen noch sichtbarer machen.

### **II. Aktuelle Rechtslage**

Mit dem „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ wurde in § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b) des Baugesetzbuches eine teilweise Privilegierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ab dem 01.01.2023 eingeführt. Danach sind diese Vorhaben im Außenbereich auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, privilegiert zulässig. Für diese Vorhaben ist eine Bauleitplanung nicht erforderlich.

Des Weiteren sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB bis max. 25.000 Quadratmeter Grundfläche im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb zulässig; je Hofstelle oder Betriebsstandort darf nur eine Anlage betrieben werden.

In allen anderen Fällen ist eine Bauleitplanung erforderlich, das bedeutet, dass diese Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich durch Darstellung im Flächennutzungsplan und Aufstellung eines Bebauungsplanes abgesichert werden müssen.

In diesen Verfahren sind dann unter anderem Fragen der Raumbeeinflussung (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz, landwirtschaftliche Belange u.v.m.) zu prüfen.

### **III. Regionalplanung**

Anlagen zur Sonnenenergienutzung (darunter fallen Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Freiflächen-Solarthermie-Anlagen und Agri-PV-Anlagen) werden im Regionalplan als dritte Säule hinter der Nutzung der Windenergie und der Nutzung der Biomasse in Biogasanlagen betrachtet. In die Regelungskompetenz der Regionalplanung fallen dabei ausschließlich raumbedeutsame Freiflächensolarenergieanlagen (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG), da sich diese Anlagen auf die räumliche Entwicklung oder die Funktionen der im Regionalplan festgelegten Bereiche auswirken.

Im Plangebiet werden Freiflächen-Photovoltaikanlagen im planerischen Außenbereich in der Regel ab einer Flächengröße von mehr als 10 ha als raumbedeutsame Anlagen eingestuft, es können im Einzelfall aber auch kleinere Flächen aufgrund ihrer Raumbeeinflussung (z.B. Auswirkungen auf ein Naturschutzgebiet oder bedeutsame Kultur- und Landschaftsbereiche) unter die Vorgaben des Regionalplans fallen.

### **IV. Gesamträumliche Strategie zur Steuerung auf kommunaler Ebene**

Vor dem Hintergrund der bisher überwiegend quantitativen Ausbauziele (Mengensteuerung), der zunehmenden Anzahl von Projektanfragen auf kommunaler Ebene und der vielfältigen Auswirkungen (z.B. auf die landwirtschaftliche Fläche selbst und das Landschaftsbild) und Restriktionen (für diese Flächen bestehen natürliche oder rechtliche Einschränkungen) ist es wichtig, die Standortwahl für Freiflächen-Photovoltaikanlagen raumverträglich strategisch zu steuern. Ziel dieser Strategie ist es, die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen ausschließlich auf weniger sensible Bereiche zu konzentrieren.

Diese räumliche Strategie für den Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gilt ausschließlich für Vorhaben, dessen Umsetzung ein Bauleitplanverfahren voraussetzt. Vorhaben, welche z.B. auf Grundlage des § 35 BauGB privilegiert zulässig sind, sind von diesem Konzept ausgenommen.

Der Ausbau der Energiegewinnung durch PV-Anlagen und damit die Erhöhung des Anteils von Erneuerbaren Energien an der gesamten Energiegewinnung ist unabdingbar, sofern die Gemeinde Ostbevern ihr Ziel einer Klimaneutralität bis 2035 erreichen will. Um den erhöhten Strombedarf durch die Elektrifizierung der Sektoren Wärme und Verkehr decken zu können, müssen die erneuerbaren Energien vor Ort kontinuierlich weiter ausgebaut werden.

Auf das im beschlossenen Klimaschutzkonzept definierte Handlungsfeld 1.1 „Erneuerbare Energien/Energieversorgung/Erneuerbare Energien“ wird verwiesen.

Die Erarbeitung einer gesamträumlichen Strategie zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfordert einen breiten Abstimmungsprozess mit den relevanten Fachbehörden, Verbänden und weiteren Institutionen sowie einen intensiven Dialogprozess mit Flächeneigentümern.

---

Karl Piochowiak  
Bürgermeister

Moritz Hillebrand  
Fachbereichsleitung

Klaus Hüttmann  
Sachbearbeitung

---